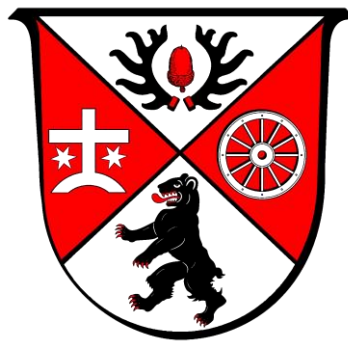


SATZUNG
ÜBER DIE ERHEBUNG
EINER STEUER AUF SPIELGERÄTE UND AUF DAS SPIELEN UM
GELD ODER SACHWERTE
IM GEBIET
DER STADT OBERZENT
(SpgStS)



Inhalt

§ 1 Steuererhebung	2
§ 2 Steuergegenstand, Besteuerungstatbestände	2
§ 3 Bemessungsgrundlagen	2
§ 4 Steuersätze.....	2
§ 5 Steuerschuldner.....	3
§ 6 Anzeigepflicht	3
§ 7 Entstehung, Festsetzung und Fälligkeit.....	3
§ 8 Steueraufsicht und Prüfungsvorschrift	4
§ 9 Geltung des Gesetzes über kommunale Abgaben	4
§ 10 Übergangsvorschrift	4
§ 11 Inkrafttreten.....	4

Aufgrund der §§ 5 und 51 der Hessischen Gemeindeordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 7. März 2005 (GVBl. I S. 142), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 7. Mai 2020 (GVBl. S. 318), der §§ 1,2,3 und 7 des Gesetzes über kommunale Abgaben in der Fassung vom 24. März 2013 (GVBl. I S. 134), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 28. Mai 2018 (GVBl. S. 247) hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Oberzent am 09.12.2020 folgende Satzung über die Erhebung einer Steuer auf Spielgeräte und auf das Spielen um Geld oder Sachwerte im Gebiet der Stadt Oberzent (SpgStS) beschlossen:

§ 1 Steuererhebung

Die Stadt Oberzent erhebt eine Steuer auf das Spielen an Spielgeräte und auf das Spielen um Geld oder Sachwerte als örtliche Aufwandsteuer nach Maßgabe der in § 2 im Einzelnen aufgeführten Besteuerungstatbestände.

§ 2 Steuergegenstand, Besteuerungstatbestände

- (1) Gegenstand der Steuer ist der Aufwand für
 1. die Benutzung von Spiel- und Geschicklichkeitsgeräten, soweit sie öffentlich zugänglich sind,
 2. das Spielen in Spielclubs, Spielcasinos und ähnlichen Einrichtungen um Geld oder Sachwerte.
- (2) Als öffentlich zugänglich gelten auch Orte, die nur gegen Entgelt, gleich welcher Art oder nur von einem bestimmten Personenkreis betreten werden dürfen.
- (3) Als Spielgeräte gelten auch
 1. Billardtische, Dartspielgeräte, Tischfußball,
 2. Personal Computer, soweit sie in Spielhallen aufgestellt sind und das Spielen am Einzelgerät oder kabelgebundenen und nichtkabelgebundenen mit anderen Geräten oder im Internet ermöglichen.

§ 3 Bemessungsgrundlagen

Die Steuer bemisst sich

1. zu § 2 Abs. 1 Nr. 1: nach der elektronisch gezählten Bruttokasse (Bruttokasse ist die elektronisch gezählte Kasse zuzüglich Röhrenentnahmen bzw. Geldschein-Dispenser-Entnahmen abzüglich Röhrenauffüllungen bzw. Geldschein-Dispenser-Auffüllungen, Falschgeld und Fehlgeld);
2. zu § 2 Abs. 1 Nr. 2: nach der Gesamtfläche der dem Spielbetrieb dienenden Räume.
3. zu § 2 Abs. 3 nach der Anzahl der Spielgeräte, sofern diese nicht über ein Zählwerk verfügen.

§ 4 Steuersätze

- (1) Die Steuer beträgt
zu § 2 Abs. 1 Nr. 1:
je angefangenem Kalendermonat und Gerät
 1. für Spielgeräte mit Gewinnmöglichkeit
 - a) in Spielhallen und Spielcasinos 20 von Hundert der Bruttokasse
 - b) in Gaststätten und an sonstigen Orten 20 von Hundert der Bruttokasse
 2. für Spieleapparate ohne Gewinnmöglichkeit
 - a) in Spielhallen und Spielcasinos 14 von Hundert der Bruttokasse
 - b) in Gaststätten und an sonstigen Orten 14 von Hundert der Bruttokasse
 3. für Spielgeräte, mit denen sexuelle Handlungen oder Gewalttätigkeiten dargestellt werden oder die eine Verherrlichung oder Verharmlosung des Krieges zum Gegenstand haben 30 von Hundert der Bruttokasse.

zu § 2 Abs. 1 Nr. 2:

je angefangenem Quadratmeter und Kalendermonat

50,00 Euro,

zu § 2 Abs. 3:

Sofern ein Gerät ohne Gewinnmöglichkeit nicht über ein Zählwerk, das den Nachweis nach § 7 Abs. 4 ermöglicht verfügt, beträgt die monatliche Steuer

- a) *in Spielhallen und Spielcasinos* 7,00 Euro je Gerät,
- b) *in Gaststätten und an sonstigen Aufstellorten* 7,00 Euro je Gerät.

- (2) Ist der Betrag der Bruttokasse bei einem Gerät und in einem Kalendermonat negativ, findet eine Verrechnung mit dem Betrag der Bruttokasse anderer Geräte oder für andere Kalendermonate nicht statt.
- (3) In den Fällen, in denen die Bruttokasse nach § 3 Ziff. 1 nicht nachgewiesen wird, schätzt der Magistrat die Bruttokasse.

§ 5 Steuerschuldner

- (1) Steuerschuldner ist der Veranstalter. In den Fällen des § 2 Abs. 1 Nr. 1 gilt der Halter (Eigentümer bzw. derjenige, dem das Gerät vom Eigentümer zur Nutzung überlassen ist) als Veranstalter.

§ 6 Anzeigepflicht

Der Veranstalter ist verpflichtet,

- a) im Falle des § 2 Abs. 1 Nr. 1 das Aufstellen von Spielgeräten,
 - b) im Falle des § 2 Abs. 1 Nr. 2 den Beginn des Spielbetriebs und die Gesamtfläche der dem Spielbetrieb dienenden Räumen,
 - c) im Falle des § 2 Abs. 3 das Aufstellen von Spielgeräten,
- unverzüglich der Stadt Oberzent – Steueramt – mitzuteilen.

§ 7 Entstehung, Festsetzung und Fälligkeit

- (1) Der Steueranspruch entsteht mit der Verwirklichung des Besteuerungstatbestandes.
- (2) Der Steuerschuldner ist verpflichtet, die Steuer selbst zu errechnen. Bis zum 15. Tag nach Ablauf eines Kalendervierteljahres ist dem Magistrat eine Steueranmeldung nach amtlich vorgeschriebenem Vordruck einzureichen und die errechnete Steuer an die Stadtkasse zu entrichten. Die unbeanstandete Entgegennahme der Steueranmeldung gilt als Steuerfestsetzung. Die Rechtsbehelfsfrist beginnt mit dem Tag, an dem die Steuererklärung bei der Stadt eingegangen ist.
- (3) Ein Steuerbescheid ist nur dann zu erteilen, wenn der Steuerpflichtige eine Steueranmeldung nicht abgibt oder die Steuerschuld abweichend von der Anmeldung festzusetzen ist. In diesem Fall ist die Steuer innerhalb von 14 Tagen nach Bekanntgabe des Steuerbescheides zu entrichten.
- (4) Bei der Besteuerung nach der Bruttokasse sind den Steueranmeldungen nach Abs. 2 Zählwerk-Ausdrucke für den jeweiligen Besteuerungszeitraum beizufügen, die als Angaben mindestens Geräteart, Gerätetyp, Gerätenummer, die fortlaufende Nummer des Zählwerkausdruckes, die Spieleinsätze, die Gewinne und den Kassinhalt enthalten müssen. In den Fällen, in denen der Steuerschuldner seinen Mitwirkungspflichten gemäß dieser Satzung nicht nachkommt, wird die Besteuerungsgrundlage für die entsprechenden Zeiträume geschätzt und die Steuer durch Steuerbescheid festgesetzt.
- (5) Die Festsetzung eines Verspätungszuschlages von mindestens 50,00 Euro ist dem Magistrat vorbehalten.

- (6) Wird eine nachträgliche Änderung der geschätzten Steuer gemäß Abs. 4 zur tatsächlichen Steuerlast durchgeführt, bleibt der festgesetzte Verspätungszuschlag davon unberührt. Der Verspätungszuschlag ist in diesem Fall innerhalb von 14 Tagen nach Bekanntgabe des Steuerbescheides an die Stadtkasse zu entrichten.

§ 8 Steueraufsicht und Prüfungsvorschrift

Die Stadt Oberzent - Steueramt - ist berechtigt, jederzeit zur Nachprüfung der Steuererklärungen und zur Feststellung von Steuertatbeständen die Veranstaltungsräume zu betreten und Geschäftsunterlagen einzusehen und die Vorlage aktueller Zählwerksausdrucke zu verlangen.

§ 9 Geltung des Gesetzes über kommunale Abgaben

Soweit diese Satzung nichts anderes bestimmt, sind die §§ 4 bis 6 des Gesetzes über kommunale Abgaben in ihrer jeweiligen Fassung anzuwenden.

§ 10 Übergangsvorschrift

Die im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Satzung bereits aufgestellten Geräte sind dem Magistrat durch den Veranstalter spätestens innerhalb von 14 Tagen nach Inkrafttreten der Satzung mitzuteilen.

§ 11 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt zum 01.01.2021 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung einer Steuer auf Spielgeräte und auf das Spielen um Geld oder Sachwerte im Gebiet der Stadt Oberzent in der Fassung vom 22.01.2018 außer Kraft.

Ausfertigung:

Es wird bestätigt, dass der Inhalt dieser Satzung mit dem hierzu ergangenen Beschluss der Stadtverordnetenversammlung übereinstimmt und dass die für die Rechtswirksamkeit maßgebenden Verfahrensvorschriften eingehalten wurden.

Oberzent, den 09.12.2020

Der Magistrat der Stadt Oberzent

Kehrer, Bürgermeister

Diese Satzung vom 09.12.2020 wurde durch Abdruck in den amtlichen Bekanntmachungen, der „Oberzent aktuell“, Nr.50/2020, Ausgabetag 11.12.2020, veröffentlicht.

Der Magistrat der Stadt Oberzent

Kehrer, Bürgermeister